

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 4 (1911-1912)

Heft: 2

Artikel: Die Grundlinien der schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht [Schluss]

Autor: Gelpke, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT . . . ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15. — jährlich, Fr. 7. 50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14. — und 7. —, Österreich Kr. 16. — und 8. —
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 . . . Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N^o. 2

ZÜRICH, 25. Oktober 1911

IV. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Die Grundlinien der Schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht. — Was hat die Schweiz von der Fortführung der Rheinschiffahrt bis zum Bodensee zu erwarten? — Das Elektrizitätswerk Kandergrund der bernischen Kraftwerke A.-G. Bern. — Die Aussichten der italienischen Binnenschiffahrt. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserkraftausnutzung. — Patentwesen. — Geschäftliche Notizen. — Berichtigung.

Die Grundlinien der schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht.

Von Ingenieur R. GELPKE, Basel.

(Schluss.)

III.

Schreckt man jedoch vor einer Radikallösung zurück und sucht man vorläufig das Heil in der Enge der verfassungsrechtlichen Schranken, so ergiebt sich immerhin die Möglichkeit, auf Grund einer freieren Interpretation des Art. 24^{bis} auch die mit der Kraftausnutzung organisch zusammenhängenden Gebiete der Wasserstandsregelung und der Schiffahrt in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Der Auffassung, der Bund habe sich ausschliesslich auf die gesetzliche Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu beschränken, ist nicht bedingungslos beizupflichten. Es geht nicht an, technisch und wirtschaftlich sich wechselseitig ergänzende Nutzungen auseinanderzureissen und gesondert zu regeln.

Die Ausnutzung der Wasserkräfte, die Schiffahrt, sowie die Wasserstandsregelung der Gewässer gehören technisch und wirtschaftlich zusammen. Die Wasserkraftanlagen, erstellt in der Gestalt der Niederdruckwerke an den grösseren Flüssen, stauen

durch die beweglichen Wehranlagen den betreffenden Flussabschnitt auf. Dadurch entstehen oberhalb der Wehre ausgedehnte seeartige Wasserflächen von grosser Tiefe, beträchtlicher Breite und geringer Strömung, welche sich über mehrere Kilometer flussaufwärts als Stauseen erstrecken. Drei bis fünf derartige Anlagen sind genügend, wie Beispiele am Rhein und an der Aare veranschaulichen, um 50—100 km lange Flußstrecken der Schiffahrt zu erschliessen.

Unter der Voraussetzung des Einbaues von Schiffsschleusen können 600—1000 Tonnen-Schiffe auf diesen teilweise gestauten Gewässern anstandslos verkehren. Es liegt also in der konstruktiven Anordnung der Kraftwerke begründet, dass dieselben zur etappenweisen Verkehrserschliessung der grösseren wasserreichen Flüsse beitragen. Man steht somit vor der Tatsache, dass bei den grösseren schweizerischen Gewässern Schiffahrt und Kraftausnutzung unauflöslich verbunden sind. Man kann nicht die eine Nutzung regeln, ohne die andere in Mitleidenschaft zu ziehen. Aus dem materiellen Zusammenhang der Schiffahrt und der Kraftgewinnung ist somit die absolute Notwendigkeit einer gleichmässigen gesetzlichen Berücksichtigung beider Nutzungen zu folgern.

Und wie Schiffahrt und Kraftgewinnung zusammengehören, so beeinflusst ein künstlicher Wasserausgleich gleichmässig alle Nutzungen.

Auf Grund dieser Ausführungen haben folgende allgemeine, die Schiffahrt wie die Wasserstandsregelung betreffende Postulate im Gesetze Aufnahme zu finden.

A. Schifffahrt.

Art. 15. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die Schifffahrt in dem Masse wie sie besteht, nicht beeinträchtigt wird.

Art. 15 a). Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Gewässerstrecken, welche in der Zeit dem Grossschiffahrtsverkehr zugänglich gemacht werden. Als Grosswasserstrassen sind diejenigen künstlichen und natürlichen Wasserwege zu bezeichnen, welche Schiffen von 600—1000 Tonnen Tragfähigkeit den ungehinderten Verkehr gestatten.

Art. 15 b) Beim Bau von Kraftwerken an den für die Grossschifffahrt bestimmten Gewässern haben die Kraftwerksunternehmer die vom Bunde erlassenen Vorschriften zum Schutze und zur Förderung der Grossschifffahrt zu befolgen. Die daraus entstehenden Mehrkosten sollen den Beliehenen nicht ungebührlich belasten. Der Bund kann an diese Mehrkosten einen Beitrag gewähren.

Art. 15 c). Bei den für die Grossschifffahrt geeigneten Gewässern trägt der Bund dafür Sorge, dass künstliche Einbauten wie Brücken, Badeanstalten, Fähren und Korrektionswerke die spätere Schiffbarmachung der Flüsse nicht behindern.

Art. 15 d). Der Bund überträgt dem wasserwirtschaftlichen Amt die Durchführung der technischen und wirtschaftlichen Vorarbeiten.

B. Wasserstandsregelung.

Art. 12. Die Wasserstandsregelung der schweizerischen Gewässer mittelst natürlicher und künstlicher Sammelbecken steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Art. 12 a). Der Bund ist befugt, im öffentlichen Interesse Talsperrenbauten und Seeregulierungswerke auszuführen.

Art. 12 b). Bei der Erstellung künstlicher Sammelbecken kann der Bund das Expropriationsrecht geltend machen.

Art. 12 c) Über die Handhabung der Abflussregelung der einzelnen Rezipienten entscheidet der Bund nach Massgabe der obwaltenden örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dabei werden die Bedürfnisse einer weiteren Umgebung den lokalen Interessen vorangestellt.

Art. 12 d). Im Interesse einer günstigen Lösung internationaler wasserwirtschaftlicher Aufgaben steht dem Bunde das Recht zu, die Sammelbecken zur Niederwassererhöhung ausländischer Stromstrecken heranzuziehen.

Art. 12 e). An die Kosten einer künstlichen Wasserstandsregelung partizipieren die einzelnen Kantone nach Massgabe ihrer örtlichen Interessen.

C. Verfügung über die Gewässer und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffent-

lichen und privaten Gewässer, sowie über die mit dieser Nutzung organisch zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Unternehmungen.

Art. 1 a). Zur Ausarbeitung eines Wasserwirtschaftsplanes, zur Aufstellung allgemeiner Vorschriften über alle in Betracht fallenden Wassernutzungen wie zur publizistischen Verarbeitung des statistischen Materials errichtet der Bund eine wasserwirtschaftliche Zentralstelle (Wasserwirtschaftsamt).



Was hat die Schweiz von der Fortführung der Rheinschifffahrt bis zum Bodensee zu erwarten?

Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schifffahrt Rhein-Bodensee, in Frauenfeld am 1. Oktober 1911, von Generalsekretär Rá g ó c z y, Berlin.

(Schluss.)

Nun meinen zahlreiche Gewerbetreibende, die Wasserstrassen seien nur für die grossen Unternehmungen von Bedeutung. Der kleinere und mittlere Gewerbetreibende, der gemeine Mann habe kein Interesse an den Schifffahrtswegen, abgesehen von ihren Funktionen in der Personenbeförderung. Dieser Behauptung widerspricht zunächst die schon erwähnte Verbilligung der meisten Konsumartikel, die jedermann zugute kommt.

Allerdings tritt die Verbilligung der Frachten bei grossen Schiffsloadungen am meisten in die Erscheinung, da die Kosten des Transportes nicht in demselben Masse wachsen, wie die Grösse des Schiffes, weil in der Binnenschifffahrt, gerade im Gegensatz zu den Eisenbahnen, die Generalkosten bei der einzelnen Fahrt im umgekehrten Verhältnisse zu der Ladefähigkeit des Fahrzeuges abnehmen. Ein Kahn von 600 Tonnen, der also 60 Doppelwagen, annähernd zwei Güterzüge, fasst, erfordert nicht viel mehr Unkosten an Unterhaltung, Reparaturen, Schlepplohn und Personallöhnen als ein Kahn von 400 Tonnen. Aber die grossen Fahrzeuge — auf dem Rheine haben wir heute Kohlenkähne von 1000—1700—2500 Tonnen Tragfähigkeit — werden vorwiegend für Transporte in Frage kommen, die für Grossbetriebe (Grosshändler, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Elektrizitäts- und Eisenwerke) die Rohstoffe heranzubringen haben. Die Allgemeinheit wird auch in der Nordschweiz wohl mit Fahrzeugen mittlerer Grösse rechnen müssen.

Zwar ist bei den Projekten für die auf der Strecke Basel-Konstanz anzulegenden Schleusen auf grosse Rheinschiffe ausdrücklich Bedacht genommen worden, und die Schweiz hat 1907 bereits 21,8 Millionen Doppelzentner Steinkohlen aus dem Auslande, vorwiegend aus Deutschland, bezogen; aber diese Mengen